

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/0018/2019**

Datum: 25.06.2019

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
01.1 - Bürgermeisterbereich

**Betrifft: Bestellung der Mitglieder und deren Stellvertreter/innen des Zoobeirates
des Landkreises Barnim und der Stadt Eberswalde für die Wahlperiode
2019 - 2024**

Beratungsfolge:

Stadtverordnetenversammlung	25.07.2019	Entscheidung
-----------------------------	------------	--------------

Beschlussvorschlag:

I. Die Stadtverordnetenversammlung stellt mit Blick auf die von ihr durchzuführende Bestellung der Mitglieder des Zoobeirates und deren Stellvertreter/innen die nachfolgende Sitzverteilung fest:

Fraktion SPD | BFE - 1 Sitz

Fraktion DIE LINKE - 1 Sitz

Alternative für Deutschland - 1 Sitz

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß der am 11.11.2009 geschlossenen Vereinbarung über die den Zoologischen Garten Eberswalde betreffende Zusammenarbeit zwischen dem Landkreis Barnim und der Stadt Eberswalde entsenden der Kreistag Barnim und die Stadtverordnetenversammlung Eberswalde aus ihrer Mitte jeweils 3 Mitglieder und deren Stellvertreter/innen. Dem Verfahren nach handelt es hierbei um eine Bestellung von mehreren Mitgliedern eines Gremiums gemäß § 41 der Brandenburgischen Kommunalverfassung, nach der die zu verteilenden Sitze nach dem Verfahren Hare-Niemeyer zu ermitteln sind. Hiernach wird in einem offenen Wahlbeschluss über die zu bestellenden Mitglieder entschieden, wobei die Stadtverordnetenversammlung an die Vorschläge der Fraktionen gebunden ist.

Abweichungen von diesem Verfahren sind zulässig, sofern über diese ein einstimmiger Beschluss gefasst wird. Bei der Bestellung der Zoobeiratsmitglieder in der vergangenen Wahlperiode wurde ein von der gesetzlichen Regelung (die Bestimmung der Stellvertreter/innen betreffend) abweichender Beschluss einstimmig gefasst, der, bezogen auf die Vorschlagsberechtigung, den nachfolgenden Wortlaut umfasst:

„2. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt aus ihrer Mitte 3 Mitglieder des Zoobeirates. Für jedes Mitglied des Zoobeirates bestellt die Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter.

3. Vorschlagsberechtigt für jeweils ein Mitglied des Zoobeirates sind die nach der Anzahl der Fraktionsmitglieder stärksten Fraktionen. Bei Gleichheit entscheidet das Los.

4. Vorschlagsberechtigt für jeweils eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter sind die nach der Anzahl der Fraktionsmitglieder stärksten Fraktionen, die nach den gemäß Absatz 3 berücksichtigten Fraktionen folgen. Bei Gleichheit entscheidet das Los.“

Soweit sich die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung für dieses vom Gesetz abweichende Verfahren einstimmig entscheiden, kann die Bestellung der Zoobeiratsmitglieder und deren Stellvertreter/innen analog dem seinerzeitigen Procedere vorgenommen werden.